

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 27.05.2024 (Link: Bekanntmachungen 2024)

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Gemeinde Altwigshagen über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.03.2024**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung**

1. § 4 Steuersatz wird wie folgt geändert:

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2024

a) für den 1. Hund	35,00 €
b) für den 2. Hund	45,00 €
c) für jeden weiteren Hund	70,00 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Altwigshagen, den 06.03.2024

gez. Gerlinde Foy
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt,

gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.